

Ablauf der Referendumsfrist: 16. Juni 1948

Bundesgesetz

über

die Rechtskraft der bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen für die Jahre 1848—1947 und über die neue Reihe der Sammlung

(Vom 12. März 1948)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 2, der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaften des Bundesrates vom 14. August 1947
und vom 11. Februar 1948,

beschliesst:

Art. 1

Bereinigte
Gesetzessammlung
Rechtswirkung

Alle in der Amtlichen Eidgenössischen Gesetzessammlung vom 12. September 1848 bis 31. Dezember 1947 erschienenen Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse, Bundesratsbeschlüsse, Verordnungen und Verfügungen sind aufgehoben, insoweit sie in der bereinigten systematischen Gesetzesammlung nicht aufgenommen sind.

Vorbehalten bleibt die Gültigkeit von nicht aufgenommenen Erlassen betreffend die Erteilung, Abänderung oder Übertragung von Eisenbahnkonzessionen.

Art. 2

Zuständigkeit

Der Bundesrat wird ermächtigt, die in die bereinigte Gesetzessammlung nicht aufzunehmenden Erlasse zu bestimmen.

Art. 3

Darstellung

In den aufgenommenen Erlassen sind die Abänderungen im Text selbst zu berücksichtigen und nicht gesondert aufzuführen.

Art. 4

In der neuen Gesetzessammlung sind zu veröffentlichen:

Neue Gesetzes-
sammlung
Ordentliche Ver-
öffentlichung
Aufzunehmende
Erlasse

- a. alle Abänderungen der Bundesverfassung zugleich mit dem Er-
wahrungsbeschluss der Bundesversammlung,
- b. alle Gesetze,
- c. alle allgemein verbindlichen Bundesbeschlüsse,
- d. die einfachen Bundesbeschlüsse, deren Aufnahme in die Gesetzes-
sammlung von der Bundesversammlung beschlossen wird,
- e. die Staatsverträge, gegebenenfalls mit dem Genehmigungsbeschluss
der Bundesversammlung, sowie die Konkordate,
- f. Bundesratsbeschlüsse, Verordnungen und Verfügungen des Bundes-
rates, seiner Departemente und des Bundesgerichts, die allgemein
verpflichtende Vorschriften aufstellen,
- g. Verfügungen allgemein verpflichtenden Inhalts, die von Dienst-
abteilungen der Departemente auf Grund eines Bundesgesetzes
oder gemäss Artikel 7, Absätze 2 und 3 erlassen werden,
- h. alle späteren Abänderungen zu Erlassen, die in der bereinigten oder
in der neuen Gesetzessammlung veröffentlicht wurden.

Art. 5

Nicht aufzunehmen sind:

Nicht auf-
zunehmende
Erlasse

- a. Beschlüsse über Voranschlag, Nachtragskredite oder Staatsrech-
nung, über Erwerbung verwerfender Volksabstimmungen und über
Subventionen von ausschliesslich lokalem Interesse,
- b. Erlasse, die auf Grund besonderer Vorschriften auf anderem Wege
zu veröffentlichen sind,
- c. Beschlüsse über die Gewährleistung kantonaler Verfassungen und
über die Genehmigung kantonaler Gesetze und anderer Erlasse,
- d. Bundesratsbeschlüsse, Verordnungen und Verfügungen, die blosse
Verwaltungsakte in Einzelfällen oder interne Dienstverfügungen
darstellen,
- e. die gemäss Entscheid der Bundesversammlung oder des Bundes-
rates im höheren Landesinteresse geheimzuhaltenden Erlasse.

Art. 6

Wenn wegen ausserordentlicher Verhältnisse, wie kriegерische Er-
eignisse, innere Unruhen, Naturkatastrophen, Epidemien und Tier-
seuchen, oder wegen der unmittelbar drohenden Gefahr solcher Ereignisse
eine rechtzeitige Veröffentlichung in der Gesetzessammlung nicht möglich
ist, können Erlasse, die unverzüglich der Veröffentlichung bedürfen,
ausnahmsweise durch öffentlichen Anschlag oder Bekanntmachung zur
allgemeinen Kenntnis gebracht werden. Solche Erlasse sind jedoch

Ausser-
ordentliche Ver-
öffentlichung

spätestens in die drittnächste Nummer der Gesetzessammlung aufzunehmen, ansonst sie als dahingefallen gelten.

Bestehen diese ausserordentlichen Verhältnisse nur in einzelnen Gebieten, so gilt Absatz 1 für diese Gebiete, bis ihnen die laufenden Nummern der Gesetzessammlung wieder zugestellt werden können.

Art. 7

Zuständigkeit
zum Erlass
allgemein ver-
pflichtender
Vorschriften

Dienstabteilungen der Departemente sind zum Erlass allgemein verpflichtender Vorschriften inskünftig nur zuständig, wenn ein Bundesgesetz oder ein Bundesbeschluss das vorsieht.

Beruht eine bisherige Zuständigkeit von Dienstabteilungen zum Erlass allgemein verpflichtender Vorschriften auf Beschlüssen, Verordnungen oder Verfügungen des Bundesrates oder seiner Departemente, so erlässt der Bundesrat bis zum 31. Dezember 1951 die zur Anpassung an Absatz 1 erforderlichen Vorschriften. Ohne eine solche Regelung geht mit diesem Zeitpunkt die Zuständigkeit der Dienstabteilung auf das Departement über, zu dem sie gehört.

Für die Dauer der Gültigkeit des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland und des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität, abgeändert durch den Bundesbeschluss vom 6. Dezember 1945 über den Abbau der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates, bleiben die gestützt darauf erteilten Ermächtigungen bestehen.

Art. 8

Zuständigkeit
zur Bestimmung
einer besonderen
Veröffent-
lichungsart

Neue Vorschriften, die im Sinne von Artikel 5, lit. b, die Veröffentlichung eines Erlasses auf anderem Wege als über die Gesetzessammlung vorsehen, können inskünftig nur durch Gesetz aufgestellt werden.

Art. 9

Verbindlichkeit

Die gemäss den vorstehenden Bestimmungen in die neue Gesetzessammlung aufzunehmenden Erlasse sind für den Bürger nur verbindlich, wenn sie in dieser Sammlung veröffentlicht sind.

Wird ein Erlass gemäss Artikel 6 auf anderem Wege als durch Veröffentlichung in der Gesetzessammlung bekanntgemacht, bleibt dem Betroffenen der Nachweis offen, dass er den Erlass nicht kannte und ihn trotz pflichtgemässer Sorgfalt nicht kennen konnte.

Art. 10

Vollzug

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug und der Bestimmung des Datums des Inkrafttretens dieses Gesetzes beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 12. März 1948.

Der Präsident: **A. Picot**

Der Protokollführer: **Leimgruber**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 12. März 1948.

Der Präsident: **Iten**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Art. 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Art. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 12. März 1948.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

7627

Datum der Veröffentlichung 18. März 1948

Ablauf der Referendumsfrist 16. Juni 1948

**Bundesgesetz über die Rechtskraft der bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und
Verordnungen für die Jahre 1848—1947 und über die neue Reihe der Sammlung (Vom 12.
März 1948)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1948
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1948
Date	
Data	
Seite	1250-1253
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 178

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.